

96. 1. Genügt für die Aufhebung der Ehe die bloße Möglichkeit, daß der Körperzustand des anderen Ehegatten im Zeitpunkte der Eheschließung durch eine längere Zeit zurückliegende syphilitische Ansteckung noch fortwirkend erheblich beeinflusst wurde?

2. Hat die Prüfung der Voraussetzungen der Aufhebung unter Benutzung aller im Zeitpunkte der Entscheidung zu Gebote stehenden Erkenntnisquellen oder nur nach den im Zeitpunkte der Eheschließung verfügbaren Beweistatsachen zu erfolgen?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 23. März. 1921 i. S. Ehemann F. (kl.)
w. Ehefrau F. (Bekl.). IV 502/20.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daseibst.

Die Parteien haben am 8. September 1897 die Ehe geschlossen. Mit der im Oktober 1914 erhobenen Klage beehrte der Kläger auf Grund des § 1568 BGB. Scheidung der Ehe. Die Beklagte erhob Widerklage und suchte die Ehe an, weil der Kläger bei der Eheschließung an Syphilis gelitten habe. Das Landgericht gab der Widerklage statt. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Seine Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Der Kläger war im August 1890 an Syphilis erkrankt. Das Landgericht hat festgestellt, daß die Erkrankung im Zeitpunkt der Eheschließung sich im tertiären Stadium befunden und der Kläger damals noch damit zusammenhängende Krankheitserscheinungen gezeigt habe. Das Kammergericht sieht dagegen auf Grund der Gutachten der in der Berufungsinstanz vernommenen Sachverständigen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als bewiesen an, daß die Krankheit des Klägers zur Zeit der Eheschließung der Parteien bereits erloschen gewesen und der Kläger daher bei Eingehung der Ehe als völlig gesund anzusehen gewesen sei; ganz ausgeschlossen sei indessen die Möglichkeit nicht, daß sich bei dem Kläger noch Folgeerscheinungen der Syphilis wie z. B. Rückenmarkschwindsucht oder Gehirnerweichung später entwickeln könnten. Zur Bejahung eines Anfechtungsgrundes für die Beklagte gelangt das Kammergericht auf Grund der Erwägung, daß die Gutachten der Sachverständigen über die völlige Gesundheit des Klägers im Zeitpunkt der Eheschließung sich in der Hauptsache auf erheblich später liegende Umstände gründeten, zur Zeit der Eingehung der Ehe für eine derart günstige Beurteilung des Gesundheitszustandes des Klägers ausreichende Grundlagen gefehlt hätten, die Frage aber, ob die im Jahre 1890 erfolgte Ansteckung des Klägers mit Syphilis die Beklagte von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde, nur unter Berücksichtigung der damals obwaltenden Verhältnisse zu beurteilen und danach zu bejahen sei. Diese Erwägung ist, wie der Revision zugegeben ist, durch Rechtsirrtum beeinflusst.

Voraussetzung für eine Anfechtung der Ehe auf Grund des § 1333 BGB. ist der Irrtum des anfechtenden Ehegatten über eine persönliche Eigenschaft des anderen, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würde. Als persönliche Eigenschaft im Sinne dieser Vorschrift ist eine Krankheit nur anzusehen, wenn es sich um ein dauerndes Leiden handelt. Eine vorübergehende, wenn auch schwer heilbare Erkrankung begründet der Regel nach noch keine persönliche körperliche Eigenschaft der von ihr befallenen Person (RG. in Leipz. B. Bd. 12 S. 913). Da syphilitische Leiden erfahrungsmäßig häufig unheilbar sind und dauernde Folgen hinterlassen, so kann in der

syphilitischen Erkrankung einer Person eine körperliche Eigenschaft derselben im Sinne des § 1333 BGB. gefunden werden (ZB. 1904 S. 284 Nr. 2). Insbesondere ist auch eine längere Zeit vor der Eheschließung erfolgte Ansteckung des Mannes mit Syphilis, deren Symptome bis in die neueste Zeit vor Eingehung der Ehe fortbestanden haben, für geeignet angesehen worden, eine Anfechtung der Ehe durch die Frau auf Grund des § 1333 BGB. zu begründen (ZB. 1905 S. 175 Nr. 18). Dabei ist jedoch die die Anfechtung rechtfertigende Eigenschaft nicht schon in dem bloßen Vorhandensein von Verdachtsgründen für ein Fortbestehen des Leidens, sondern in dem als erwiesen festgestellten, eine Ansteckungsgefahr für die Frau begründenden körperlichen Zustande des Mannes erblickt worden. Demgemäß kann die bloße Tatsache, daß der Mann längere Jahre vor der Eheschließung eine syphilitische Ansteckung erlitten hat, für sich allein nicht genügen, um ihn zur Zeit der Eingehung der Ehe mit einer die Anfechtung rechtfertigenden Eigenschaft behaftet erscheinen zu lassen. Es bedarf dazu vielmehr der Feststellung, daß das Leiden im Zeitpunkte der Eheschließung wenigstens in seinen Folgen noch fortbestanden hat. Ob im einzelnen Falle die Syphilis als völlig ausgeheilt anzusehen oder ob auch trotz längeren Ausbleibens auf ihren Fortbestand hindeutender Symptome anzunehmen ist, daß sie noch immer, wenn auch in einer zurzeit nicht hervortretenden Weise, den körperlichen Zustand der betreffenden Person beeinflusst, ist eine Frage, die nur auf Grund der besonderen Umstände zu entscheiden ist und bei der die medizinische Erfahrung von wesentlicher Bedeutung sein wird. Das Berufungsgericht folgt den Gutachten der Sachverständigen, die sich auf Grund des Umstandes, daß in der ganzen Zeit seit der Eheschließung bei dem Kläger keinerlei auf Syphilis hindeutende Erscheinungen feststellbar gewesen sind, mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit dahin ausgesprochen haben, daß der Kläger bei der Eingehung der Ehe gesund und die Syphilis erloschen gewesen sei. Von diesem Standpunkt aus könnte von einer auf der früheren syphilitischen Erkrankung beruhenden besonderen körperlichen Eigenschaft des Klägers keine Rede sein. Das Berufungsgericht rechnet aber immerhin mit der Möglichkeit, daß sich beim Kläger noch Folgeerscheinungen der Syphilis später entwickeln könnten. Würde dieser Fall eintreten, so würde damit bewiesen, daß die Syphilis in Wahrheit nicht vollständig beseitigt, die Heilung also nur eine scheinbare gewesen ist. Diese Möglichkeit ist aber nach dem Gutachten der Sachverständigen nur eine ganz entfernte, da die gegenteilige Annahme seiner völligen Heilung eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit für sich hat. Wenngleich das Berufungsgericht diese entfernte Möglichkeit offen läßt und eine bestimmte Feststellung, daß der Kläger bei Eingehung der Ehe völlig geheilt gewesen sei, nicht trifft,

so hat es doch andererseits auch keine Feststellung dahin getroffen, daß der Kläger bei der Eheschließung noch syphilitisch gewesen sei. Ohne dahingehende Feststellung durfte dem Anfechtungsansprüche der Beklagten nicht stattgegeben werden. Denn die Beklagte trifft die Beweislast, daß der Kläger bei der Eheschließung mit der persönlichen Eigenschaft behaftet gewesen ist, wegen deren Unkenntnis sie die Ehe ansetzt. Sie muß also beweisen, daß die im Jahre 1890 erfolgte Ansteckung des Klägers mit Syphilis seinen Körperzustand noch im Zeitpunkte der Eheschließung in einer Weise fortwirkend beeinflusst hat, daß dadurch eine besondere körperliche Eigenschaft des Klägers begründet wurde. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so stellt sich die Unkenntnis der Beklagten von der früheren Ansteckung des Klägers nicht als Irrtum über eine persönliche Eigenschaft des Klägers dar und vermag deshalb auch kein Anfechtungsrecht aus § 1333 BGB. zu begründen, selbst wenn die Beklagte bei Kenntnis jenes Umstandes die Ehe nicht geschlossen haben würde.

Schon dieser Mangel der Feststellung eines objektiven Anfechtungsgrundes nötigt zur Aufhebung des Berufungsurteils. Die Begründung des Urteils gibt aber auch noch weiterhin Anlaß zur Beanstandung. Das Berufungsgericht legt besonderes Gewicht darauf, daß die Sachverständigen zu ihrem günstigen Gutachten über den Gesundheitszustand des Klägers hauptsächlich auf Grund von Umständen gelangt seien, die erst lange Zeit nach der Eheschließung liegen, und daß zur Zeit der Eheschließung Grundlagen dafür, daß die Krankheit des Klägers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bereits völlig erloschen gewesen sei, noch nicht gegeben waren. Hierauf kann es jedoch nicht entscheidend ankommen. Für das objektive Anfechtungserfordernis des § 1333 BGB. ist allein von Bedeutung, wie der körperliche Zustand des Klägers im Zeitpunkte der Eheschließung tatsächlich gewesen ist, und nicht, wie er sich im Zeitpunkte der Eheschließung beurteilen ließ. Für die Feststellung dieses objektiven Befundes sind alle im Zeitpunkte der Entscheidung zu Gebote stehenden Erkenntnisquellen zu benutzen. Aber auch die Frage, ob die Beklagte bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe die Ehe nicht geschlossen haben würde, ist unter Zugrundelegung des objektiv richtigen, unter Verwendung aller jetzt verfügbaren Beweisstatistiken festzustellenden Sachverhalts zu beurteilen. Denn ist der Kläger, wie die Sachverständigen zufolge des bis in die Gegenwart andauernden Ausbleibens jeglicher Krankheits Symptome annehmen, schon bei der Eheschließung völlig gesund gewesen, würde aber die Beklagte, wie das Berufungsgericht annimmt, bei Kenntnis seiner früheren Erkrankung damals deren Fortbestehen befürchtet und deshalb die Ehe nicht geschlossen haben, so würde diese Entschließung

nicht auf Kenntnis der wahren Sachlage, sondern auf einem darüber bestehenden Irrtum beruht haben. Die Unkenntnis der Beklagten von der früheren Erkrankung des Klägers hat also, wenn der Kläger bei der Eheschließung völlig geheilt war, keinen Irrtum über eine Körper-eigenschaft des Klägers bei der Beklagten hervorgerufen, sondern einen derartigen Irrtum gerade hintangehalten, und daraus würde die Beklagte keinen Grund zur Anfechtung der Ehe entnehmen können.